



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg: 47 Richter.

Die Rechtsprechung des EGMR

Im Rahmen eines Juristischen Workshops am 25. November 2010 in Wien stellte em. Univ.-Prof. DDr. Dr. h. c. Franz Matscher, langjähriger Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), die Rechtsprechung des EGMR zu zentralen Fragen aus dem Wirkungsbereich des BMI dar.

Professor Franz Matscher begann seinen Vortrag mit einer Einführung in das System der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie des durch sie garantierten Rechtsschutzsystems. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, Frankreich, setzt sich derzeit aus 47 Richtern zusammen – jeweils ein Richter stammt aus jedem Europarat-Mitgliedstaat. Matscher bekleidete dieses Amt von 1977 bis 1998. Jeder, der behauptet, in seinen durch die EMRK gewährleisteten Rechten verletzt worden zu sein, kann sich ohne Kostenrisiko an den Gerichtshof wenden.

Dies erklärt auch die große Anzahl von Beschwerden: Im Jahr 2009 waren es etwa 57.000, davon 410 aus Österreich. „Das System der Konvention funktioniert an sich gut“, erläuterte Mat-

scher. Die teilweise lange Dauer der Beschwerdeverfahren sei jedoch eine Folge der „Überflutung des Gerichtshofs mit Beschwerden“. Unter Heranziehung zahlreicher Urteile des EGMR stellte Matscher jene Grundrechte dar, die den Wirkungsbereich des BMI besonders tangieren.

Recht auf Leben und Folterverbot. In der Praxis seien in Bezug auf das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) insbesondere die Fälle der fahrlässigen Verursachung des Todes relevant, wie etwa in den Fällen „Omfufuma“, „Chebani W.“ oder dem tödlichen Schusswaffeneinsatz im Kremser Supermarkt-Fall. Der EGMR erachtet es im Fall der Tötung eines Menschen im Zuge einer polizeilichen Amtshandlung für essenziell, dass die nachfolgende Untersuchung vertieft geführt wird und der

Staat nachweist, dass das Handeln seiner Organe rechtmäßig war. Weiters strich Matscher die Problematik der zwangsweisen Ernährung von in Hungerstreik getretenen Schubhäftlingen hervor. Der mit der Zwangsernährung verbundene Eingriff könne nach der Rechtsprechung des EGMR nur dann zulässig sein, wenn ansonsten eine Gefahr von gesundheitlichen Schäden oder des Todes bestehe und die Maßnahme unter ärztlicher Leitung erfolge. Den Konventionsstaaten sei es auch untersagt, durch eine Ausweisung oder Abschiebung zu bewirken, dass eine Person in einem anderen Staat in ihren durch Art. 2 und 3 EMRK (Folterverbot) gewährleisteten Rechten verletzt wird.

„Diese Grundrechte entfalten daher eine indirekte Wirkung.“ In diesem Zusammenhang erwähnte der

ehemalige EGMR-Richter und Rechtsschutzbeauftragte im BMI das kürzlich ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, mit dem die Überstellung einer illegal eingereisten afghanischen Flüchtlingsfamilie nach Griechenland aufgrund der dortigen mangelhaften Versorgungslage für Flüchtlinge gestoppt wurde.

Freiheit, Privat- und Familienleben. Auch Fragen im Zusammenhang mit dem durch Art. 5 EMRK garantierten Recht auf persönliche Freiheit fallen in den Wirkungsbereich des BMI. Unter anderem muss nach der Rechtsprechung des EGMR jeder Festgenommene innerhalb kurzer Frist über den Grund seiner Verhaftung informiert werden. In einem Großbritannien betreffenden Fall hat der Gerichtshof die formelle Information sieben Tage nach Verbringung ei-



**EGMR-Workshop:
Prof. Franz Matscher,
Sektionschef Mathias Vogl.**

nes Asylsuchenden in ein Erstaufnahmezentrum als Verstoß gegen das Gebot rascher Information angesehen.

Die Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK ist sehr reichhaltig. Auch das Recht der Namensgebung fällt darunter. Im Fall Guillot gegen Frankreich hat der Gerichtshof etwa die Verweigerung der französischen Behörden, einem Mädchen den Namen „Fleur de Marie“ zu geben, als konventionskonform angesehen. In Österreich sei man in diesen Fragen „wohl wesentlich liberaler“, bemerkte Matscher. Das Aufenthaltsrecht von Ausländern sei dann, wenn eine geplante Ausweisung zur Zerreißung des Rechts auf Familienleben führen würde, ein besonders sensibler Punkt. Durch seine reichhaltige, jedoch stark einzelfallbezogene und nicht immer kohärente Rechtsprechung habe der EGMR aus Matschers Sicht tief in das Recht der Staaten auf autonome Regelungen in diesem Bereich eingegriffen. Zur Diskussion über ein „Bleiberecht“ betonte Matscher, dass zwar die Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK in Einzelfällen ein Recht auf Verbleib im Aufenthaltsstaat bewirke, hingegen sei ein generelles Bleiberecht aus dem System der EMRK nicht ableitbar. Der Profes-

sor plädierte für einen „behutsamen Umgang mit dem Gebot des Artikel 8 EMRK“, wie auch für eine „konkrete Ausgestaltung und großzügige Handhabung des humanitären Bleiberechts“.

Der Schutz des Wahlrechts beschäftigte den EGMR im Jahr 2010 auf Grund eines österreichischen Falls: Gemäß § 22 der österreichischen Nationalratswahlordnung 1992 kann als Rechtsfolge bestimmter strafgerichtlicher Verurteilung mit mehr als einem Jahr unbedingter Freiheitsstrafe der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht eintreten. In den Fällen Hirst gegen Großbritannien sowie Frodl gegen Österreich hat der EGMR festgehalten, dass eine Aberkennung des Wahlrechts nur durch eine Einzelfallentscheidung und nicht „automatisch“ erfolgen dürfe; für den Gerichtshof sei der Ausschluss jedoch selbst dann nur mehr bei sehr wenigen Delikten legitim. Die Entscheidung gegen Österreich erachtete Franz Matscher als „eher problematisch“. Aus der Betrachtung der Judikatur des EGMR ist für den Professor ersichtlich, dass „die österreichische Rechtsordnung heute im Wesentlichen konventionskonform“ sei. Gelegentliche „Meinungsverschiedenheiten mit Straßburg“ resultierten nach seiner Bewertung vor allem daraus, dass innerstaatliche Organe legitimer Weise in erster Linie die Interessen des Staates sehen, die Organe der EMRK wiederum in erster Linie den Schutz der Beschwerdeführer. Dazu komme im Zuge einer Verfeinerung des Rechtsschutzes eine „evolutive Auslegung“ der EMRK durch den EGMR: Immer höhere, nicht immer voraussehbare Anforderungen werden an die Staaten gestellt.

Farsam Salimi

KUK

Kaffee und Kuchen

0664/435 91 97

bs@cafe-kuk.at

Hauptplatz 2

2143 Großkrut

www.cafe-kuk.at

Johannes Ponath

OG

Deich-Totengräber

2403 SCHARNDORF

Waldweg 2

Tel.: 02163 / 2041

Josef Mimm Pflugservice e.K.



Wildberger Weg 1

87466 Oy-Mittelberg

Tel.: 0049 8366 984 540

Fax: 0049 8366 984 542

Internet: www.allgaeuer-pflugservice.de

RECHTSANWÄLTE

DR. WALTER MARDETSCHLÄGER

DR. PETER MARDETSCHLÄGER

MAG. AUGUST SCHULZ

1070 WIEN, WESTBAHNSTRASSE 35 A

TEL. 523 26 74, FAX 526 28 41

E-mail: mardetschlaeger@speed.at www.mardetschlaeger.at

Sie suchen einen
verlässlichen
Partner in Sachen
Druckmedien?

Unsere Kunden verdienen das Beste und können sich über Qualitäts- und Preisgarantien freuen. Wir erleichtern Ihnen die Umsetzung Ihrer Ideen und perfektionieren Ihre Wünsche bis zum fertigen Endprodukt.

BZoch
DRUCK & VERLAG

2201 Hagenbrunn - Industriegebiet, Kupferschmiedgasse 7
Telefon (0 22 46) 46 34 - 100, Fax (0 22 46) 46 34 - 610
e-mail office@bzoch-medien.at, www.bzoch-medien.at